

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.12.2014

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-137/14

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1246

Antragsteller:

Rudolf Hensel GmbH

Lack- und Farbenfabrik

Lauenburger Landstraße 11

21039 Börnsen

Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2015**

bis: **1. Januar 2020**

Zulassungsgegenstand:

Ablationsbeschichtung

"HENSOMASTIK 5 KS Farbe" und

"HENSOMASTIK 5 KS viskos"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1246 vom 11. Juli 2005, verlängert durch Bescheid vom 14. Dezember 2009, geändert durch Bescheid vom 21. Juli 2014.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die Beschichtungsstoffe "HENSOMASTIK 5 KS Farbe" und "HENSOMASTIK 5 KS viskos" zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen.

Die Beschichtungsstoffe "HENSOMASTIK 5 KS Farbe" und "HENSOMASTIK 5 KS viskos" sind Baustoffe für den baulichen Brandschutz, die als aufgetragene Ablationsbeschichtungen im Brandfall nur gering expandieren und die bei Temperatureinwirkung durch chemische oder/und physikalische Vorgänge Energie verbrauchen oder/und Materie freisetzen.

- 1.1.2 Die Beschichtungsstoffe "HENSOMASTIK 5 KS Farbe" und "HENSOMASTIK 5 KS viskos" sind als Ablationsbeschichtungen normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.

- 1.1.3 "HENSOMASTIK 5 KS Farbe" ist im Anlieferungszustand ein flüssiger, streich- und spritzbarer-, "HENSOMASTIK 5 KS viskos" ein zähflüssiger, spachtelbarer Beschichtungsstoff. Beide Baustoffe bestehen im Wesentlichen aus chemisch/physikalisch wirksamen Substanzen und Bindemitteln, die nach der Verarbeitung aushärten und eine brandschutztechnisch wirksame Ablationsbeschichtung bilden.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Beschichtungsstoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente auf bzw. in oder zwischen Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie behindern den Wärmedurchtritt bei Einwirkung hoher Temperaturen im Brandfall.

- 1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Beschichtungsstoffe als reaktive Brandschutzsysteme auf der Oberfläche von Stahlbauteilen zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, auf, in oder zwischen denen die Ablationsbeschichtungen als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln. Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen, Mindestdicken).

- 1.2.4 Sofern die Ablationsbeschichtungen "HENSOMASTIK 5 KS Farbe" oder "HENSOMASTIK 5 KS viskos" speziellen Beanspruchungen wie z. B. der ständigen, zeitweiligen oder wiederholten Einwirkung von Chemikalien oder Aerosolen ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

¹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Ablationsbeschichtung "HENSOMASTIK 5 KS Farbe" muss bei Anlieferung ein flüssiger, streich- und spritzbarer-, "HENSOMASTIK 5 KS viskos" ein zähflüssiger, spachtelbarer Baustoff sein. Beide Baustoffe müssen im Wesentlichen aus den chemisch/physikalisch wirksamen Substanzen und Bindemittel bestehen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen² sind einzuhalten.

- 2.1.2 Die Beschichtungsstoffe "HENSOMASTIK 5 KS Farbe" und "HENSOMASTIK 5 KS viskos" bzw. die daraus hergestellten Ablationsbeschichtungen müssen folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

"HENSOMASTIK 5 KS Farbe"

- Dichte (Lieferzustand): $1350 \text{ kg/m}^3 \pm 70 \text{ kg/m}^3$
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: 70,0 % bis 80,0 %
(geprüft bei 105 °C über 3 h)
- Masseverlust durch Erhitzen: 44,0 % bis 54,0 %
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Kritischer Sauerstoffindex (LOI): $45 \% \pm 3 \%^3$
(geprüft an ca. 2,8 mm dicken Proben)
- Flexibilität: keine Rissbildung bei $\geq 8 \text{ mm}$ Dorndurchmesser
(geprüft an ca. 2,4 mm dicken Proben)³

"HENSOMASTIK 5 KS viskos"

- Dichte (Lieferzustand): $1340 \text{ kg/m}^3 \pm 70 \text{ kg/m}^3$
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: 65,5 % bis 75,5 %
(geprüft bei 105 °C über 3 h)
- Masseverlust durch Erhitzen: 48,0 % bis 58,0 %
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Kritischer Sauerstoffindex (LOI): 43 % bis 3 %
(geprüft an ca. 2,6 mm dicken Proben)³
- Flexibilität: keine Rissbildung bei $\geq 6 \text{ mm}$ Dorndurchmesser
(geprüft an ca. 2,6 mm dicken Proben)³

- 2.1.3 Die Ablationsbeschichtungen "HENSOMASTIK 5 KS Farbe" und "HENSOMASTIK 5 KS viskos" müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2¹ erfüllen.

- 2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

² Hinterlegung vom 20.11.2007. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für die Beschichtungsstoffe zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

³ Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Baustoffs sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung der Baustoffe zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen Baustoffs müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit der Baustoffe "HENSOMASTIK 5 KS Farbe" und "HENSOMASTIK 5 KS viskos" muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "HENSOMASTIK 5 KS Farbe" zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen oder "HENSOMASTIK 5 KS viskos" zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1246
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
 - normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Ablationsbeschichtungen aus "HENSOMASTIK 5 KS Farbe" oder "HENSOMASTIK 5 KS viskos" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Baustoffe "HENSOMASTIK 5 KS Farbe" und "HENSOMASTIK 5 KS viskos" für Ablationsbeschichtungen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Der Hersteller hat die Rohstoffzusammensetzung fortlaufend zu kontrollieren.

Nachweise und Prüfungen, die am Bauprodukt durchzuführen sind:

- Prüfung der Dichte mindestens einmal pro Charge;
- Prüfung der Viskosität einmal pro Charge
- Prüfung des Gehalts an nichtflüchtigen Anteilen mindestens einmal pro Charge;
- Masseverlust durch Erhitzen mindestens einmal pro Charge;
- Prüfung der Flexibilität/Dornbiegeversuch an der fertigen Ablationsbeschichtung mindestens einmal pro Charge.

Der Hersteller kann sich hierzu eigener oder werksfremder Prüfeinrichtungen bedienen, wenn die Eignung des ausführenden Personals und der Prüfeinrichtungen von der fremdüberwachenden Stelle (siehe Abschnitt 2.3.3) festgestellt worden ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Baustoffe zur Herstellung von Ablationsbeschichtungen ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Beschichtungsstoffe für Ablationsbeschichtungen bzw. der fertigen Ablationsbeschichtung durchzuführen, sind Proben für die im Folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen mindestens zweimal jährlich zu entnehmen. Daran ist die Einhaltung der für das Bauprodukt in Abschnitt 2.1.2 festgelegten Anforderungen stichprobenweise nachzuprüfen. Am Bauprodukt sind nachfolgend aufgeführte Nachweise und Prüfungen durchzuführen:

- Prüfung der Dichte;
- Prüfung des Gehalts an nichtflüchtigen Anteilen;
- Masseverlust durch Erhitzen;

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1246

Seite 7 von 7 | 9. Dezember 2014

- Prüfung der Flexibilität der Ablationsbeschichtung;
- Kritischer Sauerstoffindex (LOI) der Ablationsbeschichtung

Die für die werkseigene Produktionskontrolle verwendeten Prüfeinrichtungen sind in die Überwachung mit einzubeziehen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremd überwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Anordnung von "HENSOMASTIK 5 KS Farbe" oder "HENSOMASTIK 5 KS viskos" auf oder zwischen Bauteilen bzw. Fertigelementen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist.
- 3.2 Nach- und Anpassarbeiten an mit dem Baustoff hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt.
- 3.3 Der Hersteller der Baustoffe "HENSOMASTIK 5 KS Farbe" und "HENSOMASTIK 5 KS viskos" für Ablationbeschichtungen muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere ihre Anwendung betreffend, vertraut machen und wenn erforderlich die Verpackungen mit dem Aufdruck des unverschlüsselten Verfallsdatums versehen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt